## Synopse Wettbürosteuersatzung

Mustersatzung des StGB:

#### Satzung

# über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt/Gemeinde .......

#### (Wettbürosteuersatzung) vom .......

## § 1 Steuererhebung

Die Stadt/Gemeinde ....... erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt/Gemeinde ......... das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

Satzungsentwurf der WLH-Fraktion:

#### Satzung

#### über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haan

#### (Wettbürosteuersatzung) vom 16.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2019 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

## § 1 Steuererhebung

Die Stadt Haan erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Wettveranstalterin oder der Wettveranstalter sowie die Wettvermittlerin oder der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten hat.

## § 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Haan das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

#### Satzung

Satzungsentwurf der Verwaltung:

#### über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Haan

#### (Wettbürosteuersatzung) vom XX.XX.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2020 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuererhebung

Die Stadt Haan erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## § 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Haan das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

|  | Es wird die Gesamtvergnügungsveranstaltung besteuert, welche auch anzunehmen ist  a) wenn das Mitverfolgen der Wettereignisse nicht in der Einrichtung zur Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals – technisch möglich ist, aber in einem im Gebäudekomplex vorhandenen Verein, Einrichtung und / oder Gewerbebetrieb,  b) wenn das Mitverfolgen der Wettereignisse nicht in der Einrichtung zur Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals – technisch möglich ist, aber in einem nebenliegenden oder angrenzenden Gebäude in einem Verein, einer Einrichtung und / oder Gewerbebetrieb, wenn hier eine wirtschaftliche Verflechtung erkennbar ist, insbesondere Mitarbeiter in beiden Betrieben beschäftigt sind, Sozial- und / oder Sanitärräume und / oder Lagerräume gemeinschaftlich von den Betrieben genutzt werden. |   |
|--|---|---|
| § 3 Steuerschuldner  (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.  (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner. | \$ 3  Steuerschuldner  (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit diese/r selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.  (2) Steuerschuldner ist auch derjenige, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstandes erteilt wurde.  (3) Steuerschuldner ist darüber hinaus der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung gem. § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.  (4) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.   | \$ 3  Steuerschuldner  (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit diese/r selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.  (2) Neben dem Steuerschuldner nach Absatz 1 ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Erlaubnis zur Ausübung des in § 2 geregelten Steuergegenstands erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 2 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.  (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner. |

## § 4 Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

#### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

#### **§** 6

#### Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten ohne jegliche Abzüge.

#### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

#### ₹6

#### Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Haan auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter (Name und Anschrift des Wetthalters oder der Wetthalter) sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wetterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

#### § 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

#### **δ** 6

### Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Haan auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten

Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt/Gemeinde ....... schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt. (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt/Gemeinde .... innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. (4) Die Stadt/Gemeinde ..... ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Haan schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Haan innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Haan schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

- (3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Haan innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt Haan ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## § 7 Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 7 Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes, das heißt der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros und endet mit dem Datum der Schließung des Wettbüros.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## § 7 Abwicklung der Besteuerung

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monats an die Stadt/Gemeinde .....schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt/Gemeinde ....... kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichten.

- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Haan schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten, Provisionsabrechnungen mit den Wetthaltern oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Haan kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichten.

- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum 15. des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Haan schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Haan kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichten.

## § 7a Übergangsvorschrift

[Anm.: Für den Fall eines rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung.]

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Abs. 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber

(kann entfallen, da zuvor keine Wettbürosteuersatzung mit Flächenmaßstab galt.)

#### § 8

#### Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Stadt/Gemeinde ...... die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

### § 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

### § 8

#### Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wird oder die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen aus anderen Gründen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

#### § 9 Steueraufsicht

- (1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch währende der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Haan vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

#### § 8

### Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Soweit die Steuererklärung nicht abgegeben oder der Wetteinsatz (§ 4) nicht durch geeignete Unterlagen belegt wird oder die Stadt Haan die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

#### § 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

|   | Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Haan unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen. |   |
|---|--|---|
| § 10  | § 10   | § 10  |
| Ordnungswidrigkeiten und Straftaten   | Ordnungswidrigkeiten und Straftaten  | Ordnungswidrigkeiten und Straftaten   |
| (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe                               | (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe  | (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe                         |
| b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfer-                             | b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfer-  | b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfer-                       |
| tig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 7a oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. | tig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.  | tig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt. |
| (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße                                  | (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße   | (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße                            |
| geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20                                  | geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20   | geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20                            |
| KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten                                    | KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten   | KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten                              |
| sind anzuwenden.  | sind anzuwenden.   | sind anzuwenden.  |
| § 11  | § 11   | § 11  |
| Inkrafttreten   | Inkrafttreten  | Inkrafttreten   |
| Diese Satzung tritt am in Kraft. [Anm.:   | Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.  | Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in                             |
| Für den Fall eines rückwirkenden Inkrafttretens der Sat-                            |  | Kraft.  |
| zung alternativ folgender Satz 1: Diese Satzung tritt                               |  |   |
| rückwirkend zum in Kraft.] Gleichzei-   |  |   |
| tig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vomaußer Kraft.                       |  |   |
| duisei Nidit.   |  |   |

### Erläuterungen (des StGB NRW zur Mustersatzung zur Wettbürosteuer, Stand: 08.12.2017):

Mit Urteil vom 29.06.2017 (Az. 9 C 7.16) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) über eine Klage gegen die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund entschieden. Darin hat es die Satzung im Wesentlichen bestätigt, den Flächenmaßstab zur Berechnung der Steuer jedoch für unzulässig erklärt. Stattdessen hat es den Wetteinsatz für einen tauglichen Maßstab gehalten (vgl. i. E. unsere Schnellbriefe Nr. 159 vom 05.07.2017 und Nr. 254 vom 11.10.2017). Aus dieser Entscheidung folgt die Notwendigkeit, bestehende Satzungen, die nicht auf den Wetteinsatz als Bemessungsgrundlage abstellen und daher unwirksam sind, zu korrigieren. Zum Schicksal der Satzung und bereits ergangener Steuerbescheide vgl. Schnellbrief Nr. 159 vom 05.07.2017 sowie ausführlich den Aufsatz von Meier in ZKF 2017, S. 241 ff., der ebenfalls eine Mustersatzung vorschlägt, die großenteils der vorliegenden entspricht.

Die obige Mustersatzung beruht im Wesentlichen auf der Satzung der Stadt Dortmund, die das BVerwG – mit Ausnahme der Bemessungsgrundlage – bestätigt hat.

Angepasst wurden

- § 3 Abs. 1, um deutlich zu machen, dass es für die Besteuerung unerheblich ist, ob der Steuerschuldner (nur) als Wettvermittler oder (auch) als Wettveranstalter auftritt;
- **§ 4**: Gemäß dem Urteil des BVerwG wird als Bemessungsgrundlage der Wetteinsatz herangezogen, und zwar der Brutto-Betrag, d. h. der Einsatz des Wettkunden ohne jeglichen Abzug;
- § 5: Das BVerwG hat nach Auskunft der Stadt Dortmund insbesondere und nachdrücklich auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass der Steuersatz "einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast" wahren muss (vgl. auch Pressemitteilung des BVerwG Nr. 51/2017 vom 29.06.2017, Anlage zu Schnellbrief Nr. 159 vom 05.07.2017). Gemeint ist damit die sog. Sportwettensteuer, die aufgrund von § 17 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) erhoben wird. Soweit ersichtlich herrscht in der kommunalen Familie Einigkeit darüber, dass ein Steuersatz in Höhe von 3 % einen hinreichenden Abstand zur Sportwettensteuer wahrt, deren Steuersatz 5 % des Nennwertes der Wettscheine beziehungsweise des Spieleinsatzes beträgt (§ 17 RennwLottG a. E.).
- §§ 6 und 7: Insoweit war das Besteuerungsverfahren anzupassen, weil im Gegensatz zur im Wesentlichen unveränderbaren Fläche eines Wettbüros die Wetteinsätze ein volatile Größe darstellen, die regelmäßig abzufragen ist; dafür wurde die Pflicht zur Steuererklärung vorgesehen;
- § 7a: Die Regelung sollte in die örtliche Satzung übernommen werden, wenn ein rückwirkendes Inkrafttreten (vgl. § 11) vorgesehen ist; bei rückwirkendem Inkrafttreten der Satzung in denjenigen Gemeinden, die in der Vergangenheit bereits eine auf den Flächenmaßstab bezogene Steuer erhoben haben, wird mit Blick auf bereits besteuerte Wettbüros eine Regelung notwendig, die die Pflicht zur Steuererklärung auf die Vergangenheit ausdehnt, um eine rechtmäßige Besteuerung insoweit nachholen zu können; diese Notwendigkeit besteht allerdings nur insoweit, als noch keine Bestandskraft für erlassene Steuerbescheide der Vergangenheit eingetreten ist (vgl. Schnellbrief Nr. 159 vom 05.07.2017; Meier, ZKF 2017, S. 241, 243); aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte für den Zeitraum rückwirkender Geltung der Satzung darauf geachtet werden, dass durch die neue, auf den Wetteinsatz abstellende Satzung keine höhere Steuerlast beansprucht wird, als nach der alten, auf den Flächenmaßstab abstellenden Besteuerung beansprucht worden wäre (Deckelung der Steuerlast/Verböserungsverbot, vgl. i. E. auch Meier, ZKF 2017, S. 241, 243 ff.); soweit die Steuerlast auf Basis der neuen Satzung niedriger ausfällt als zuvor, wäre ein Änderungsbescheid zu erlassen (und einem Widerspruch in dieser Höhe abzuhelfen); soweit die Steuerlast höher ausfiele, greift die Kappungsgrenze; insoweit bliebe ein Widerspruch zumindest finanziell erfolglos;
- §§ 9 und 10 wurden sprachlich gestrafft; mit Blick auf § 9 bleibt darauf hinzuweisen, dass die in einer Satzung enthaltenen Befugnisse nicht über dasjenige hinausgehen können, was gesetzlich hier in der AO festgelegt ist.
- In § 11 ist in kursiver Schrift auch die Möglichkeit eines rückwirkenden Inkrafttretens vorgesehen.